



Beschlussvorlage

Nr.: 201/2006 / öffentlich

Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ratsmitglieder gemäß den §§ 28 und 42 der Niedersächsischen Gemeindeordnung durch den Bürgermeister

Beratungsfolge:

| Gremium | am | Top |
|----------|------------|-----|
| Stadtrat | 08.11.2006 | 3 |

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Nach § 42 werden die Ratsmitglieder zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl vom Bürgermeister förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten.

Der Verpflichtung vorausgehen soll jedoch die Pflichtenbelehrung nach § 28 NGO. Das bedeutet, dass die Ratsmitglieder auf die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit, zur Beachtung des Mitwirkungsverbots und des Vertretungsverbots durch den Bürgermeister eindringlich hinzuweisen sind. Diese Pflichten kommen insbesondere in den Bestimmungen der §§ 25 bis 27 NGO zum Ausdruck, die der Bürgermeister in der Sitzung erläutern wird. Jedes Ratsmitglied erhält das Taschenbuch für Ratsmitglieder in Niedersachsen des Nds. Städte- und Gemeindebundes. Die Vorschriften zu den §§ 25 bis 27 und zur persönlichen Stellung der Ratsmitglieder sind auf den Seiten 39 ff abgedruckt. Jedes Ratsmitglied hat schriftlich zu bestätigen, dass es auf die ihm obliegenden Pflichten als Ratsmitglied hingewiesen worden ist.

Anlage/n:

Pflichtenbelehrung

Bürgermeister